

## Erklärung zum Zustimmungsverfahren nach § 36a BauGB

-----  
vertreten durch  
-----

- nachfolgend Vorhabenträger genannt -

erklärt zu Anfrage in Bezug auf das Vorhaben (Anlage 1) Folgendes:

### 1. Eigentumsverhältnisse

- 1.1 Der Vorhabenträger bestätigt, dass sich sämtliche zur Verwirklichung des Vorhabens erforderlichen Grundstücke in seinem Eigentum befinden oder ein notarielles Angebot auf Abschluss eines Grundstückskaufvertrages mit dem derzeitigen Eigentümer vorliegt.
- 1.2 Sofern sich die Grundstücke zur Verwirklichung des geplanten Vorhabens nicht im Eigentum des Vorhabenträgers befinden, ist der Vorhabenträger verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss dieses Vertrages durch die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers nachzuweisen, dass er berechtigt ist, Baurecht herbeizuführen und zur anschließenden Umsetzung der Planung Zugriff auf die genannten Flächen hat.

### 2. Verwertung von Urheberrechten, Überlassung von Untersuchungen und Gutachten

- 2.1 Die Stadt Dortmund hat das Recht, die Unterlagen der Architektur-, Planungs- und Ingenieurbüros für die erforderlichen Planungs- und Bauleistungen zum vorgesehenen Zweck der Vorbereitung eines Baugenehmigungs- oder -vorbescheidsverfahrens zu nutzen.
- 2.2 Der Vorhabenträger sichert der Stadt zu, dass diese die schutzrechtsfähigen Werke Dritter (z.B. Urheberrechte an Gutachten, Planungen etc.), die der Vorhabenträger beauftragt hat und zum Zwecke des Baugenehmigungsverfahrens überlässt, zu den vorgenannten Zwecken ohne die Verletzung gewerblicher Schutzrechte uneingeschränkt nutzen, verwerten und ändern kann. Soweit die Stadt für eine Verletzung solch gewerblicher Schutzrechte von Dritten in Anspruch genommen wird, kann sie verlangen, dass der Vorhabenträger sie von dieser Inanspruchnahme freistellt. Dies gilt auch für die Kosten der Rechtsverteidigung. Die Stadt wird solche

Ansprüche Dritter nicht anerkennen oder befriedigen, ohne dem Vorhabenträger vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### 3. Datenschutz

- 3.1 Soweit der Vorhabenträger zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen von der Stadt übermittelte personenbezogene Daten Dritter speichert oder sonst verarbeitet, verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes NRW sowie der Regelungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung. Auf die beiliegenden Datenschutzhinweise der Stadt Dortmund wird verwiesen. Er verpflichtet etwaige Nachunternehmer entsprechend.
- 3.2 Dem Vorhabenträger ist bewusst, dass seitens der Stadt die Verpflichtung besteht, alle Unterlagen im Kontext des Zustimmungsverfahrens nach § 36a BauGB den Gremien während der öffentlichen Sitzungen zur Verfügung zu stellen. Personenbezogene Daten des Vorhabenträgers und von ihm beauftragter Dritter, insbesondere die Namen und Kontaktdaten von Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern, werden dabei anonymisiert. Er sichert zu, dass er über die entsprechenden Rechte auch von ihm beauftragter Dritter verfügt.

Dortmund, den

Für den Vorhabenträger

-----